Die nationalrätliche Kommission zum Frauenstimmrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845854

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die nationalrätliche Kommission zum Frauenstimmrecht

Der *Bundesrat* hat mit Beschluss vom 22. Februar 1957 in Ausführung der Postulate Picot und Grendelmeier einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten vorgelegt. Danach soll das Frauenstimm- und -wahlrecht für *eidgenössische* Angelegenheiten durch Abänderung der Bundesverfassung, insbesondere der Art. 43 und 74, unter gleichzeitiger sinngemässer Anpassung der Art. 44/45, 66 und 75 eingeführt werden. Daneben schlägt der Bundesrat die Verdoppelung der Unterschriftenzahl für das Referendum (30 000 auf 60 000 und für das Zustandekommen einer Initiative (50 000 auf 100 000) vor.

Der *Ständerat* hat in der letzten Herbstsession diesem Entwurf des Bundesrates mit 14:19 Stimmen zugestimmt, hat aber zur Vereinfachung und Entlastung der Vorlage lediglich Art. 74 BV abgeändert, unter Zustimmung zur Verdoppelung der Unterschriftenzahl für Referendum und Initiative.

Die *nationalrätliche Kommission* hat anfangs November mit 7:21 Stimmen der durch den Ständerat verkürzten Vorlage — blosse Aenderung von Art. 74 BV — zugestimmt, dagegen die Koppelung der Erhöhung der Unterschriftenzahl für Referendum und Initiative abgelehnt, wobei dem Bedürfnis nach Anpassung des Referendum- und Initiativrechtes an die neuzeitlichen Verhältnisse dadurch entsprochen werden soll, dass der Bundesrat durch eine Motion beauftragt wird, nach Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechtes einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

In den Beratungen der nationalrätlichen Kommission wurde dem Bundesrat sowie seinem Sachbearbeiter Prof. Beck für die ausserordentlich sorgfältige und gründliche Botschaft volle Anerkennung ausgesprochen. Es wurde auch eingehend das Problem diskutiert, ob das Frauenstimmrecht, statt auf dem Wege der Verfassungsänderung, nicht durch zeitgemässe *Interpretation der Bundesverfassung und gewisser Bundesgesetze* eingeführt werden könnte, indem unter „Schweizerbürger" auch die Frauen verstanden würden. Mangels Antrag aus der Kommission wurde über den Interpretationsweg nicht abgestimmt.

Wenn der *Nationalrat* seiner Kommission folgen wird, wird gegenüber dem Beschluss des Ständerates eine Differenz geschaffen, über die sich beide Räte noch zu verständigen haben. Es dürfte jedoch kaum denkbar sein, dass eine Einigung der Räte nicht gefunden werden könnte. Der letzte Entscheid über das Frauenstimmrecht liegt jedoch diesmal beim *Schweizervolk*. Es ist das erste Mal, dass der eidgenössische Souverän über dieses wohl eines der wichtigsten eidgenössischen Probleme zu entscheiden hat.